

Geräte und Maschinen

- **Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung, 32. BImSchV**

Die Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32. BImSchV) vom 29.08.2002 (BGBl. I S. 3478) regelt die Betriebszeiten von insgesamt 57 Maschinen und Geräten, die überwiegend im häuslichen Bereich für Heimwerkertätigkeiten und im Baugewerbe eingesetzt werden.

Eine detaillierte Aufstellung, welche Geräte und Maschinen von der 32. BImSchV erfasst werden und welche Bestimmungen bei ihrer Benutzung zu beachten sind, finden Sie im [Kapitel 6/4.10](#), *Praxishilfe „Wann bleiben Bau- und Heimwerkergeräte im Schuppen?“*

Räumlicher Geltungsbereich

Bitte beachten Sie, dass die 32. BImSchV nur in allgemeinen und besonderen Wohngebieten, Kleinsiedlungsgebieten, Sondergebieten, die der Erholung dienen, Kur- und Klinikgebieten und Gebieten für die Fremdenbeherbergung nach den §§ 2, 3, 4, 4a, 10 und 11 Abs. 2 der Baunutzungsverordnung (BauNVO) sowie auf dem Gelände von Krankenhäusern und Pflegeanstalten Anwendung findet.

Erfasste Geräte und Maschinen

Die folgende Tabelle gibt einen Überblick, welche (üblicherweise) in Wohngebieten genutzten Geräte zu welchen Zeiten nicht betrieben werden dürfen:

Maschinen und Geräte	Werktags von 20 bis 7 Uhr	Werktags von 7 bis 9 Uhr	Werktags von 13 bis 15 Uhr	Werktags von 17 bis 7 Uhr	An Sonn- und Feiertagen ganztätig
Baustellenkreissägemaschine	X				X
Beton- und Mörtelmischer	X				X
Bohrgerät	X				X
Fahrzeugkühlaggregat	X				X
Förder- und Spritzmaschine für Beton und Mörtel	X				X
Förderband	X				X
Freischneider	X	X	X	X	X
Fugenschneider	X				X
Grabenfräse	X				X

Maschinen und Geräte	Werktags von 20 bis 7 Uhr	Werktags von 7 bis 9 Uhr	Werktags von 13 bis 15 Uhr	Werktags von 17 bis 7 Uhr	An Sonn- und Feiertagen ganztätig
Grader (< 500 kW)	X				X
Gras- oder Rasentrimmer/Graskantenschneider (mit Verbrennungsmotor)	X	X	X	X	X
Rasentrimmer/Rasenkantenschneider (ohne Verbrennungsmotor)	X				X
Heckenschere	X				X
Hochdruckwasserstrahlmaschine	X				X
Hydraulikhammer	X				X
Kehrmaschine	X				X
Kombiniertes Hochdruckspül- und Saugfahrzeug	X				X
Kompressor (< 350 kW)	X				X
Kraftstromerzeuger	X				X
Laubbläser	X	X	X	X	X
Laubsammler	X	X	X	X	X
Mobilkran	X				X
Motorhacke (< 3 kW)	X				X
Muldenfahrzeug (< 500 kW)	X				X
Müllsammelfahrzeug	X				X
Planiermaschine (< 500 kW)	X				X

Maschinen und Geräte	Werktags von 20 bis 7 Uhr	Werktags von 7 bis 9 Uhr	Werktags von 13 bis 15 Uhr	Werktags von 17 bis 7 Uhr	An Sonn- und Feiertagen ganztätig
Rasenmäher	X				X
Rollbarer Müllbehälter	X				X
Saugfahrzeug	X				X
Schneefräse (selbstfahrend, ausgenommen Anbaugeräte)	X				X
Schredder/Zerkleinerer	X				X
Tragbare Motorkettensäge	X				X
Transportbetonmischer	X				X
Turmdrehkran	X				X
Verdichtungsmaschine in der Bauart von	X				X
– Vibrationswalzen und nicht vibrierende Walzen, Rüttelplatten und Vibrationsstampfer	X				X
– Explosionsstampfer	X				X
Vertikutierer	X				X
Wasserpumpe (nicht für Unterwasserbetrieb)	X				X

Hinweis: Aus Platzgründen sind nur die wichtigsten Geräte und Maschinen aufgeführt. Unter einem „Werktag“ sind die Tage Montag bis Sonnabend zu verstehen.

Betriebsbeschränkungen geordnet nach Geräten und Maschinen

Geräte und Maschinen	Betriebsbeschränkungen in empfindlichen Gebieten
----------------------	---

Geräte und Maschinen	Betriebsbeschränkungen in empfindlichen Gebieten
Rasenmäher (mit Elektro- oder Verbrennungsmotor) Heckenschere Motorkettensäge (tragbare) Rasentrimmer/Rasenkantenschneider (mit Elektromotor) Vertikutierer Schredder/Zerkleinerer (sog. Häcksler mit Elektro- oder Verbrennungsmotor) Beton- und Mörtelmischer Hochdruckwasserstrahlmaschine Motorhacke	Betrieb nicht <ul style="list-style-type: none"> • an Sonn- und Feiertagen • von 20 bis 7 Uhr an Werktagen
– Mit Umweltzeichen Freischneider Grastrimmer/Graskantenschneider (mit Verbrennungsmotor) Laubbläser Laubsammler	Betrieb nicht <ul style="list-style-type: none"> • an Sonn- und Feiertagen • von 20 bis 7 Uhr an Werktagen
– Ohne Umweltzeichen Freischneider Grastrimmer/Graskantenschneider (mit Verbrennungsmotor) Laubbläser Laubsammler	Betrieb nicht <ul style="list-style-type: none"> • an Sonn- und Feiertagen sowie nicht <ul style="list-style-type: none"> • an Werktagen von 7 bis 9 Uhr, von 13 bis 15 Uhr und von 20 bis 7 Uhr

Ausnahmeregelungen

Von den Betriebsverboten gibt es Ausnahmen nach § 7 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 32. BImSchV:

- Die zuständige Behörde kann Ausnahmen zulassen.
- Die Ruhezeiten gelten nicht, wenn der Einsatz der aufgeführten Geräte oder Maschinen „zur Abwendung einer Gefahr“ bei Unwetter oder Schneefall „oder zur Abwendung einer sonstigen Gefahr für Menschen, Umwelt oder Sachgüter erforderlich ist“.
 - I. *Beispiele:* Winterdienst, nicht aufschiebbare Reparatur- und Instandsetzungsarbeiten an Wasser-, Gas- und Stromleitungen bzw. der Entsorgung